

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 3. Juli 1998

Teil I

82. Bundesgesetz: Erteilung der Ermächtigung zur Veräußerung von Anteilsrechten an der „Österreichischen Exportfonds Gesellschaft m.b.H.“
(NR: GP XX IA 792/A AB 1249 S. 130.)

82. Bundesgesetz, mit dem die Ermächtigung zur Veräußerung von Anteilsrechten an der „Österreichischen Exportfonds Gesellschaft m.b.H.“ erteilt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Anteilsrechte des Bundes an der „Österreichischer Exportfonds Gesellschaft m.b.H.“ an die Oesterreichische Kontrollbank AG und die Wirtschaftskammer Österreichs ganz oder teilweise zu veräußern.

§ 2. Die Veräußerung der Anteilsrechte des Bundes hat auf der Grundlage eines Bewertungsgutachtens zu erfolgen.

§ 3. Die Republik Österreich ist von allen auf Grund der Veräußerung anfallenden Gebühren und Abgaben befreit.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Klestitl

Klima